

Eingangsstempel des Amtes der Tiroler Landesregierung

An das  
 Amt der Tiroler Landesregierung  
 Abteilung JUFF Fachbereich Familie  
 Michael-Gaismair-Straße 1  
 A-6020 Innsbruck  
 Fax: 0512/508-3565  
 www.tirol.gv.at/familie

# 3

# Schuljahr 2010/2011

Einreichschluss:  
 30. September 2010

## ANSUCHEN AUF ZUERKENNUNG DER „SCHULSTARHILFE FÜR FAMILIEN“ DES LANDES TIROL

UNTERSTÜTZUNG VON SCHULPFLICHTIGEN KINDERN IM ALTER VON SECHS BIS 15 JAHREN

**Das Ansuchen ist beim zuständigen Gemeindeamt/Stadtmagistrat einzubringen.**

Bei Rückfragen: <b>Bezirk Imst</b> , Gudrun Mazzia, 0512/508/3439 <b>Bezirk IBK Stadt</b> , Sonja Merkl, 0512/508/3568 <b>Bezirk IBK Land</b> , Stefan Nagl, 0512/508/3567 <b>Bezirk Kitzbühel</b> , Gabriele Mayr, 0512/508/3638 <b>Bezirk Kufstein</b> , Maria Grubhofer, 0512/508/2857 <b>Bezirk Landeck</b> , Sylvia Hörtnagl, 0512/508/3684 <b>Bezirk Lienz</b> , Marlene Stockhauser, 0512/508/3639 <b>Bezirk Reutte</b> , Alexandra Graf, 0512/508/3564 <b>Bezirk Schwaz</b> , Brigitte Mair, 0512/508/3570	<b>Bei Erstansuchen</b> Eingangsstempel des Gemeindeamtes/Magistrats
Raum für Aktenvermerke:	

Haben Sie die Schulstarthilfe schon einmal angesucht?  ja  nein \*)

**1. Angaben zum Kind/zu den Kindern**, für das/die die Schulstarthilfe angesucht wird (= Kinder im Alter zwischen sechs und 15 Jahren, die eine Pflichtschule besuchen)

a)	Zu- und Vorname	Geb. Datum	Staatsan- gehörigkeit	lebt im Haus- halt der Familie	Familienbeihilfe wird bezogen
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
PLZ und Ort:		Wohnadresse:			

**b) Art und Höhe der eigenen Einkünfte ALLER Kinder, z.B. Alimente, Waisenpensionen u.a.** \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ monatlich EUR \_\_\_\_\_

**c)** Name der/des Kontoinhaber/-s: \_\_\_\_\_  
 Kontonummer: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_ Geldinstitut: \_\_\_\_\_

- zu Punkt 1:
- a) Hier sind alle Kinder im Alter zwischen sechs und 15 Jahren anzugeben, die eine Pflichtschule besuchen.
  - b) Hat das Kind/die Kinder eigene Einkünfte (z.B. Zinsen aus einem Vermögen) die jährlich die steuerfreie Summe übersteigen, ist das anzuführen.
  - c) Hier ist die Bankverbindung und Kontonummer des empfangsberechtigten Elternteiles unbedingt **VOLLSTÄNDIG** anzugeben.

**\*) Zutreffendes bitte ankreuzen!**



2. Angaben zu weiteren unversorgten Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben.			
Zu- und Vorname	Geb. Datum	Staatsan- gehörigkeit	Familienbeihilfe wird bezogen
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein *)

zu Punkt 2: Hier sind alle weiteren unversorgten Kinder anzugeben, die mit der Familie im gemeinsamen Haushalt leben, jedoch noch keine Schule besuchen bzw. älter als 15 Jahre sind. Unversorgt ist ein Kind solange es schulpflichtig ist und darüber hinaus, wenn es in einer weiteren Schul- oder Berufsausbildung steht oder ein Studium absolviert (d.h. solange die allgemeine Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird).  
\*) Zutreffendes ankreuzen

3. Angaben zur Familie, in der das Kind/die Kinder lebt/leben			
Zu- und Vorname der Mutter:			
Geburtsdatum:	Stand:*	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend	
Derzeitige(r) Beruf/Tätigkeit:			
Wohnadresse:		PLZ und Ort:	
Staatsangehörigkeit:	Tel.Nr.:	Email:	
Zu- und Vorname des Vaters bzw. dzt. Lebensgefährten oder Ehemannes der Mutter:			
Geburtsdatum:	Stand:*	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend	
Derzeitige(r) Beruf/Tätigkeit:			
Wohnadresse:		PLZ und Ort:	
Staatsangehörigkeit:	Tel.Nr.:	Email:	

**4. Nachweis über das Familieneinkommen:** (sollten mehrere Einkommen bezogen werden, müssen alle angegeben werden)

Der Nachweis des monatlichen Familieneinkommens erfolgt

bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (= unselbständig Erwerbstätige), mit dem **Jahreslohnzettel** oder mit der Lohnsteuerbestätigung für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über Einkommen im Ausland) oder mit dem **letzten Monatslohnzettel**, der **keine Sonderzahlung** enthält;

bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, mit dem **Einkommensteuerbescheid** für das letzte veranlagte Kalenderjahr; (Selbständige und ArbeitnehmerInnen)

bei pauschalierten Land- und Forstwirten (**auch Zupachtungen**) durch den letzten **land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheid**, bei Verpachtungen durch die Pachtzinsvereinbarung und bei **Vermietung** (z.B. Gästezimmer) durch den **Einkommensteuerbescheid** sowie durch einen entsprechenden Nachweis über ein Nebeneinkommen.

Sonstige Bezüge, die als Einkommen gelten:

Arbeitslosen-, Kranken-, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Sondernotstand, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Stipendien bzw. Studienbeihilfen, Pensionen/Waisenpensionen, Unterhalts- und Alimentationsleistungen als Empfänger, 30% des Pflegegeldes für Pflegekinder, 30% des Einkommens als Tagesmutter (bis EUR 872,07 und bis zu 4 Kindern). Es sind **geringfügige Einkommen** zu melden und die entsprechenden Nachweise dem Förderungsansuchen beizulegen. Diese werden nur dann berechnet, wenn die Gesamthöhe die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Sollten mehrere Einkommen bezogen werden, müssen alle angegeben werden.

Weitere Angaben über die Berechnung des Familieneinkommens sind in den Richtlinien auf der letzten Seite enthalten.

**5. Erklärungen des Empfangsberechtigten (Mutter oder Vater)**

- a) Zum Datenschutz: Ich stimme nach § 7 Abs. 1 Z. 2 des Datenschutzgesetzes zu, dass Namen und Anschrift des Anspruchsberechtigten sowie des Empfangsberechtigten an die Wohnsitzgemeinde übermittelt werden.
- b) zur Richtigkeit der Angaben: Ich bestätige, dass die im Ansuchen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.


..... Datum ..... Unterschrift des empfangsberechtigten, erziehenden Elternteils

**6. Das vollständig ausgefüllte Ansuchen bitte mit den erforderlichen KOPIERTEN Dokumenten**

- Geburtsurkunde des/der Kindes/Kinder
- Meldezettel ganze Familie
- Staatsbürgerschaftsnachweis eines Elternteiles
- Einkommensnachweise (können auch im geschlossenen Kuvert beigelegt werden) vgl. Punkt 4

**beim Gemeindeamt (Magistrat) des ordentlichen Wohnsitzes einreichen!**

**Weiterleitung des Ansuchens** von der Gemeinde an die Abteilung JUFF Fachbereich Familie **ohne** Dokumente und Meldezettel, aber **mit** Einkommensnachweisen.

<p><b>VON DER WOHSITZ- GEMEINDE ZU BESTÄTIGEN!</b></p>	<p>Hiermit wird bestätigt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die/der Ansuchende gemeinsam mit dem Kind/den Kindern, für das/die die „Schulstarthilfe“ angesucht wird, an der im Ansuchen angegebenen Adresse den ordentlichen Hauptwohnsitz hat;</li> <li>geprüft wurde, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt wurde, die erforderlichen Nachweise über das Haushaltseinkommen beiliegen;</li> <li>die Angaben über die Staatsbürgerschaft, den Familienstand, die Familiengröße richtig sind und die diesbezüglichen Nachweise der Gemeinde vorgelegt wurden.</li> </ul>
	<p>Der Bürgermeister: i.A.</p>
<p>..... Gemeinde, Datum</p>	<p>.....</p>
<p><b>Bitte n u r das Ansuchen mit den Einkommensnachweisen (vgl. Punkt 4) an die Abteilung JUFF Fachbereich Familie übermitteln!</b></p>	

<b>NUR VOM AMT AUSZUFÜLLEN!</b>	Einkommen der Mutter: lt. Vorlage des
	Einkommen des Vaters: lt. Vorlage des
	weitere Einkommen:
	<b>Familieneinkommen insgesamt:</b>
	Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder:
	Höhe des einmaligen Zuschusses:
	Sachliche und rechnerische Richtigkeit:
	Ablehnungsgrund bzw. sonstige Vermerke:

# RICHTLINIEN FÜR DIE „SCHULSTARTHILFE“ DES LANDES TIROL

## EINMALZAHLUNG DES LANDES TIROL AN FAMILIEN MIT SCHULPFLICHTIGEN KINDERN VON SECHS BIS 15 JAHREN (= 1. BIS 9. SCHULSTUFE)

### Ziele und Grundsätze der Förderung

(1) Die „Schulstarthilfe“ des Landes Tirol ist eine Einmalzahlung an Familien, vorausgesetzt, es ist mindestens ein Kind in der Familie, das eine Pflichtschule besucht. Die „Schulstarthilfe“ des Landes wird an Familien mit Kindern vom 6. bis zum 15. Lebensjahr einmal jährlich – im Herbst – ausbezahlt.

(2) Im Sinne einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensgrenzen vorgesehen.

(3) Die „Schulstarthilfe“ des Landes wird nur auf Ansuchen zuerkannt. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.

(4) Anspruchsberechtigt für die Schulstarthilfe ist (sind) das (die) Kind(er). Empfangsberechtigt ist der erziehende Elternteil.

### Kinder

(1) Die „Schulstarthilfe“ des Landes wird für jene Kinder im Alter zwischen 6 und 15 Jahren zuerkannt, die eine Pflichtschule (1. bis 9. Schulstufe) besuchen.

(2) Uneheliche Kinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt.

(3) Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

(4) Kinder, die in Pflege genommen werden, erhalten die Förderung aus dem Tiroler Familienpaket, wenn die Pflegeeltern die Familienbeihilfe beziehen.

Kinder, die in Pflege genommen werden, deren Pflegeeltern die Familienbeihilfe nicht beziehen, erhalten den Zuschuss nicht, zählen jedoch bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze in der Pflegefamilie mit.

### Wohnsitz

Voraussetzung für den Bezug der „Schulstarthilfe“ des Landes ist, dass das Kind und der Elternteil, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, den Hauptwohnsitz in Tirol haben und österreichische oder EU-Staatsbürger sind.

### Einkommen

(1) Voraussetzung für den Bezug der „Schulstarthilfe“ ist, dass das anrechenbare jährliche Familieneinkommen einen festgelegten Betrag nicht überschreitet. Als anrechenbares Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteiles (und dessen Lebensgefährte und Lebensgefährtin).

(2) Als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger im Sinne dieser Richtlinien gilt das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß §2Abs.3Z. 4EStG 1988 minus Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer).

(3) Für die Berechnung des Einkommens der übrigen Einkunftsarten gemäß §2Abs.3 EStG 1988 wird der Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr (vermindert um die Steuer nach Abzug der Absetzbeträge) herangezogen. Zur Berechnung der Einkünfte von pauschalierten Land- und Forstwirten (auch Zupachtungen) wird der letzte Einheitswertbescheid, bei Verpachtung die Pachtzinsvereinbarung und bei Vermietung (z.B. Gästezimmer) der Einkommensteuerbescheid herangezogen.

(4) Zur Berechnung des Familiennettoeinkommens werden beispielsweise herangezogen: Monatsbezug (inkl. Überstunden),

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Fahrtkostenzuschüsse, Arbeitslosen-, Kranken-, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenz, Sondernotstand, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Teilzeitbeihilfe, Stipendien bzw. Studienbeihilfen, Pensionen / Waisenpensionen, Unterhalts- und Alimentationsleistungen als Empfänger, 30% des Pflegegeldes für Pflegekinder, 30% des Einkommens als Tagesmutter (bis EUR 872,07 und bis zu 4 Kindern); persönliche Abzüge wie Gewerkschaftsbeiträge, Exekutionen, Gehaltsvorschüsse, Wareneinkäufe, Betriebsratsbeiträge usw. werden zum Nettoeinkommen dazugezählt.

(5) Zur Berechnung des Familiennettoeinkommens werden beispielsweise nicht herangezogen: Sozialabgaben, Lohnsteuer, Urlaubs- und Weihnachtsgelder, Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag), Kinderzulagen (vom Betrieb geleistet), Alimentationsleistungen als Zahler, wenn laufende Zahlungen nachgewiesen werden können, Lehrlingsentschädigungen, geringfügige Einkommen, Pflegegeld (für Kind, Partner), Mietzins- bzw. Wohnbeihilfe, Sozialhilfe für Miete, Schul- und Heimbeihilfe, Taggeld bzw. Reisekosten, Trennungsgelder, Familienförderungen (Schulveranstaltungen etc.).

Weiters Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Werbungskosten sofern sie im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt wurden, steuerfreie Reisekostensätze (gemäß §26 EStG 1988).

(6) Die „Schulstarthilfe“ des Landes ist abhängig vom monatlich gewichteten Pro-Kopf-Einkommen und wird nur zuerkannt, wenn es die Bemessungsgrundlage von € 747,00 pro Person nicht übersteigt.

(7) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen errechnet sich wie folgt: Der Gewichtungsfaktor (GF) wird durch Zusammenzählen der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder errechnet.

Bei den Familienmitgliedern zählt

der 1. Erwachsene.....	1,0 Punkte
der 2. Erwachsene.....	0,8 Punkte
das 1. Kind.....	0,5 Punkte
das 2. Kind.....	0,5 Punkte
das 3. und jedes weitere Kind..	0,5 Punkte

Bei Alleinerziehern wird das 1. Kind bereits mit dem Faktor von 0,8 berechnet. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen berechnet man dadurch, indem man das anrechenbare Familieneinkommen durch den summierten Gewichtungsfaktor (GF) dividiert.

(8) Familiennettoeinkommensgrenzen

- bei Alleinerziehern mit	
1 Kind (GF 1,8)	€ 1.344,60
2 Kindern (GF 2,3)	€ 1.718,10
3 Kindern (GF 2,8)	€ 2.091,60
4 Kindern (GF 3,3)	€ 2.465,10
5 Kindern (GF 3,8)	€ 2.838,60
6 Kindern (GF 4,3)	€ 3.212,10

- bei Ehe oder in Lebensgemeinschaft lebende Personen mit	
1 Kind (GF 2,3)	€ 1.718,10
2 Kindern (GF 2,8)	€ 2.091,60
3 Kindern (GF 3,3)	€ 2.465,10
4 Kindern (GF 3,8)	€ 2.838,60
5 Kindern (GF 4,3)	€ 3.212,10
6 Kindern (GF 4,8)	€ 3.585,60

### Ansuchens- und Empfangsberechtigung

(1) Anspruchsberechtigt für den Bezug der „Schulstarthilfe“ ist das Kind.

(2) Ansuchens- und empfangsberechtigt für die „Schulstarthilfe“ des Landes sind die Eltern bzw. der Elternteil, mit denen/dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und die bzw. der sich überwiegend der Erziehung des Kindes/der Kinder widmen bzw. widmet.

(3) Bei Zutreffen der Förderungsvoraussetzungen wird die „Schulstarthilfe“ des Landes auf ein vom Ansuchenden bekanntzugebendes Konto des Erziehungsberechtigten bei einem inländischen Geldinstitut einmalig ausbezahlt.

### Ansuchen

(1) Der Ansuchende verpflichtet sich, im Förderungsansuchen diese Richtlinien anzuerkennen.

(2) Für das Ansuchen auf Zuerkennung der „Schulstarthilfe“ des Landes muss das vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF Fachbereich Familie, aufgelegte Formular verwendet werden.

(3) Das Ansuchen wird beim Gemeindeamt bzw. beim Magistrat des ordentlichen Hauptwohnsitzes eingebracht. Diese Stellen prüfen an Hand der erforderlichen Beilagen, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt ist. Sie überprüfen ferner die Richtigkeit der Angaben über den Familienstand, die Familiengröße und den ordentlichen Wohnsitz.

(4) Die Ansuchen sind erhältlich in allen Pflichtschulen, Gemeinden/Magistrat und beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF Fachbereich Familie.

(5) Die Gemeindeämter (Magistrat) übermitteln die Ansuchen mit den Einkommensnachweisen an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF Fachbereich Familie. Die Ansuchen werden in Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF Fachbereich Familie bearbeitet.

(6) Über Aufforderung muss der Ansuchende weitere Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen innerhalb von **14 Tagen** beibringen.

(7) Die Entscheidung über das Ansuchen wird dem Ansuchenden schriftlich bekanntgegeben.

### Datenverkehr

Daten des Ansuchenden und seiner Familie werden soweit automationsunterstützt verarbeitet und übermittelt, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung der „Schulstarthilfe“ des Landes erforderlich ist. Der Ansuchende und seine Familie stimmen im Förderungsansuchen insoweit dem Datenverkehr zu.

### Inkrafttreten

Die Regelung über die „Schulstarthilfe“ des Landes gilt ab 1. Jänner 1998.

**Das Ansuchen für die Zuerkennung der „Schulstarthilfe“ des Landes Tirol muss jedes Jahr neu gestellt werden!**

**EINREICHSCHLUSS:  
30.09.2010**